

Entwurf

Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur, mit der die Lehrpläne für Berufsschulen geändert werden

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 77/2001, insbesondere dessen §§ 6 und 47, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst, BGBl. Nr. 430/1976, über die Lehrpläne für Berufsschulen, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 339/2002, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a. (1) Für Personen, die im Rahmen einer integrativen Berufsausbildung gemäß § 8b Abs. 1 des Berufsausbildungsgesetzes ausgebildet werden, findet der Lehrplan des entsprechenden Lehrberufes mit der Maßgabe Anwendung, dass das Stundenausmaß sowie die Bildungs- und Lehraufgaben und die Lehrstoffe der einzelnen Pflichtgegenstände auf die Ausbildungsdauer so zu verteilen sind, dass das Bildungsziel der Berufsschule nach Möglichkeit erfolgreich abgeschlossen werden kann.

(2) Für Personen, die im Rahmen einer integrativen Berufsausbildung gemäß § 8b Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ausgebildet werden, findet der Lehrplan des entsprechenden Lehrberufes, allenfalls unter Ergänzung von Lehrplänen anderer Lehrberufe, mit jenen Abweichungen und Einschränkungen Anwendung, die den persönlichen Fähigkeiten und Bedürfnissen des Schülers entsprechen.

(3) Die Bildungs- und Lehraufgaben sowie die Lehrstoffe der einzelnen Pflichtgegenstände finden unter Bedachtnahme auf die gemäß § 8b Abs. 8 des Berufsausbildungsgesetzes für die integrative Berufsausbildung festgelegten Ausbildungsziele und -inhalte entsprechend reduziert Anwendung.

(4) Die Landesschulräte werden ermächtigt, durch zusätzliche Lehrplanbestimmungen das Stundenausmaß in den einzelnen Pflichtgegenständen unter Bedachtnahme auf die persönlichen Fähigkeiten und Bedürfnisse sowie weiters unter Bedachtnahme auf die reduzierten Bildungs- und Lehraufgaben sowie Lehrstoffe festzulegen. Eine darüber hinausgehende gänzliche oder teilweise Befreiung vom Besuch der Berufsschule erfolgt gemäß § 23 Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes 1985.“

2. In Anlage A (Allgemeine Bestimmungen, Allgemeines Bildungsziel, Allgemeine didaktische Grundsätze, Unterrichtsprinzipien und gemeinsame Unterrichtsgegenstände der Berufsschulen) Abschnitt I (Allgemeine Bestimmung, Allgemeines Bildungsziel, Allgemeine didaktische Grundsätze und Unterrichtsprinzipien) wird im Unterabschnitt C (Allgemeine didaktische Grundsätze) folgende Z 13 angefügt:

„13. Zur Erreichung der Bildungs- und Lehraufgaben und der festgelegten Lehrplaninhalte für Schüler, die gemäß § 8b des Berufsausbildungsgesetzes eine Lehre mit längerer Lehrzeit oder einen Ausbildungsvertrag, in dem eine Teilqualifikation vereinbart wurde, abgeschlossen haben, sind methodische Wege eingeschlagen worden, die die Klassengemeinschaft fördern und auf die Leistungsfähigkeit dieser Schüler Bedacht nimmt. Für den Fortschritt beim Erarbeiten des Lehrstoffes steht das Erfolgserlebnis für den Schüler durch das schrittweise Erreichen kleiner Bildungsziele im Vordergrund.“

3. Dem § 4 wird folgender Abs. 18 angefügt:

„(18) § 3a und die Anlage A dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2003 treten mit 1. September 2003 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“